

Himmelreich, Fritz-Heinz; Muhr, Gerd

Article — Digitized Version
Zumutbarkeit

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Himmelreich, Fritz-Heinz; Muhr, Gerd (1982) : Zumutbarkeit, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 62, Iss. 4, pp. 159-164

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135666>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zumutbarkeit

Nach einigem Hickhack wurden die neuen Zumutbarkeitsregeln, die am 16. März mit den Stimmen der Arbeitgeber und der Mehrheit der öffentlichen Bank vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit beschlossen worden waren, Ende März schließlich doch vom Bundeskabinett gebilligt. Sie traten am 15. April in Kraft. Die Auseinandersetzungen um die neue Verordnung dürften aber damit nicht beendet sein. Was bringt die Anordnung, was kann sie leisten, wie ist sie zu beurteilen?

Fritz-Heinz Himmelreich

Ein Stückchen mehr Gerechtigkeit

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit hat am 16. 3. 1982 mit Mehrheit gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter und von zwei Vertretern der öffentlichen Hand eine neue Zumutbarkeits-Anordnung beschlossen. Damit erfüllte der Verwaltungsrat einen im Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz enthaltenen Auftrag des Gesetzgebers. Aus der Gesetzesänderung und dem politischen Kontext ergab sich eindeutig, daß die Zumutbarkeits-Regeln umfassender, konkreter und teilweise strenger zu fassen sind. So hieß es z. B. bereits in dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung: „Dem Mißbrauch von Leistungen soll vor allem durch Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zumutbarkeit . . . entgegengewirkt werden.“

Aufgrund der Sachnähe und Erfahrung der Selbstverwaltung entsprach es durchaus dem Verständnis der Arbeitgeber von Selbstver-

waltung, auch diese schwierige Frage den praktischen Anforderungen entsprechend in Eigenverantwortung zu lösen. Deshalb haben die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat an der Erarbeitung und Verabschiedung der neuen Anordnung konstruktiv mitgewirkt.

Die gefundene Lösung fand zunächst die uneingeschränkte Billigung des Bundeskabinetts. Da sich die Gewerkschaften in den Beratungen mit ihren Vorstellungen in der Sache nicht durchsetzen konnten, versuchten sie durch massiven politischen Druck und öffentliche Polemik die Regelung zu Fall zu bringen. Um die Gewerkschaften zu besänftigen, ließ sich der Bundesarbeitsminister vom Kabinett die Möglichkeit einräumen, eine Meldepflicht für offene Stellen einzuführen. Die Meldepflicht – ohne vorherige sachliche Prüfung ins Auge gefaßt – mußte sich sehr schnell als von vornherein untaugliches Instrument

erweisen. Das Kabinett korrigierte sich schließlich – die Meldepflicht wurde zurückgenommen.

Konkrete Beurteilungsmaßstäbe

Worum geht es bei der Zumutbarkeit überhaupt? Es geht nicht um „Zwangsarbeit“ und nicht um „massenhafte Zwangsdequalifizierung“, wie die gewerkschaftlichen Attacken es suggerieren wollen.

Niemand kann, soll und darf zu einer Arbeit gezwungen werden. Wer allerdings als arbeitsloser Leistungsempfänger eine für ihn im Einzelfall zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund ausschlägt, muß in Kauf nehmen, daß die Versicherungsleistung für die Dauer von jetzt acht Wochen ausgesetzt wird; im Wiederholungsfalle wird die Zahlung eingestellt. Die Zumutbarkeits-Regelungen enthalten demgemäß konkrete Beurteilungsmaßstäbe für die Frage, ob eine dem Arbeitslosen angebotene Arbeit hinsichtlich

- der inhaltlichen Ausgestaltung der beruflichen Tätigkeit,
- der räumlichen Mobilität,
- der Arbeitsbedingungen (insbesondere des Arbeitseinkommens) sowie
- der Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit als angemessen anzusehen ist oder nicht.

Die Versichertengemeinschaft kann auf klare Regeln für den Leistungsfall und auf eine eindeutige Grenzziehung gegen mißbräuchlichen Leistungsbezug nicht verzichten. Gerade der Arbeitsvermittler braucht für seine Entscheidung im Einzelfall verlässliche Maßstäbe im Sinne einer größeren Rechtssicherheit. Es geht aber auch um eine möglichst einheitliche und gerechte Anwendungspraxis, denn es soll bundesweit sichergestellt sein, daß die Arbeitslosen bei Vermittlungsangeboten gleich behandelt werden. Schließlich soll der Betroffene wissen, was die Versichertengemeinschaft von ihm erwartet. Das ist nicht mehr, aber auch nicht weniger, als bei den Beschäftigten und den übrigen Arbeitslosen, die Schwierigkeiten auf sich nehmen, um der Versichertengemeinschaft nicht zur Last zu fallen.

Ausgewogener Interessenausgleich

Für die Arbeitslosenversicherung gilt, wie für jede Risikoversicherung, das Prinzip der Schadensminderung. Durch verantwortliches Mitwirken der Versicherten soll die Leistungspflicht auf das sachlich gebotene Maß beschränkt werden. Es muß also – so gibt es das Gesetz vor – ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den berechtigten individuellen Sozialinteressen auf der einen und den Interessen der Gesamtheit der Beitragszahler auf der anderen Seite gefunden werden.

Das ist auch der Grundgedanke der Zumutbarkeits-Regelungen, die es logischerweise geben muß und auch schon immer gab und die im übrigen seit langem Gegenstand der Rechtsprechung sind.

Es führt kein Weg daran vorbei, daß mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit, die Praktikabilität und nicht zuletzt auf die gegenwärtige Rechtsprechung der Sozialgerichte eine Regelung geschaffen werden muß, die verhindert, daß ein Festhalten des Arbeitslosen an seinem Berufsstatus bei anderweitig offenen Stellen seine Arbeitslosigkeit zu Lasten der Solidargemeinschaft künstlich verlängert.

Soziale Abfederung

Man kann guten Gewissens sagen, daß in der umstrittenen Anordnung hinreichend soziale Abfederungen gefunden wurden, die vermeiden, daß jemand infolge zumutbarer Beschäftigung in Not gerät: Den Arbeitslosen soll während der ersten Zeit, die in der Regel vier Monate, bei längerer Berufszugehörig-

keit sechs Monate dauert, grundsätzlich nur eine Beschäftigung zumutbar sein, die den üblichen Bedingungen entspricht, zu denen Arbeitnehmer mit vergleichbarem Berufsabschluß oder vergleichbarem beruflichen Werdegang arbeiten. Erst wenn nach ausreichenden Vermittlungsbemühungen es nicht möglich war, den Arbeitslosen entsprechend zu vermitteln, erweitert sich der Kreis der zumutbaren Beschäftigungen. Durch die fünf Qualifikationsstufen soll erreicht werden, daß die gesamte Breite der für einen Arbeitslosen letzten Endes in Frage kommenden Beschäftigung nach angemessen langer Dauer zumutbar wird. Ohne eine solche Regelung müßten die Arbeitsämter in einer entscheidenden Frage im dunkeln tappen.

Mit Sicherheit ist eine vorübergehende, den eigenen Vorstellungen nicht so recht entsprechende Arbeit nicht nachteiliger zu bewerten als Arbeitslosigkeit auf lange Sicht. Dem Sozialstaatsprinzip widerspräche es geradezu, wollte man Dauerarbeitslosigkeit durch Tabuisierung des Sozialstatus zementieren.

Es gibt einen gewissen Schutz für teilzeitarbeitsuchende Leistungsempfänger. Aber man wird schwerlich jede Vollzeitbeschäftigung als unzumutbar bezeichnen können. Eine Frau, die einen Teilzeitarbeitsplatz sucht, kann nur in eine Vollzeitarbeit vermittelt werden, wenn ihre häuslichen und familiären Verhältnisse dies zulassen. Dies ist ausdrücklich dann ausgeschlossen, wenn in ihrem Haushalt mindestens ein aufsichtsbedürftiges Kind unter 16 Jahren oder eine pflegebedürftige Person zu betreuen ist. Andererseits ist aber jene Praxis auch nicht mehr zu dulden, nach der man als Teilzeitarbeitsloser in diesem Zustand gut alimentiert verweilt, obwohl man eigentlich gar nicht arbeiten will.

Die Autoren
unseres
Zeitgesprächs:

Dr. Fritz-Heinz Himmelreich, 52, ist stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in Köln. Er ist gegenwärtig stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit.

Gerd Muhr, 58, ist stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Düsseldorf. Er ist gegenwärtig Vorsitzender des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit.

Auch insgesamt 2½ Stunden Wegzeiten zur und von der Arbeit müssen im äußersten Fall zumutbar sein; besonders wenn man davon ausgeht, daß Pendler in entsprechend strukturschwachen Gebieten seit eh und je viel längere Wegzeiten in Kauf nehmen.

Zumutbar sind auch Beschäftigungen, deren Arbeitsentgelt zunächst mindestens 80 % des früheren Arbeitsentgelts beträgt; letztlich ist ein Arbeitsentgelt in Höhe des Arbeitslosengeldes zumutbar.

Versicherungsrechtliches Instrument

Die Zumutbarkeit kommt erst dann zum Zuge, wenn ein konkretes Angebot im Einzelfall unterbreitet wird. In der gegenwärtig schlechten Arbeitsmarkt-Situation wird dies weniger häufig der Fall sein können

als in günstigeren Zeiten. Im Januar 1982 gab es z.B. 3200 Fälle von Sperrzeiten wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit. Dennoch ist die jetzige Konkretisierung der Zumutbarkeit nicht überflüssig, denn es handelt sich ja um ein allgemein gültiges versicherungsrechtliches und nicht primär ein arbeitsmarktpolitisches Instrument. Wenn auch gegenwärtig nur ein Bestand von 130 000 offenen Stellen bei den Arbeitsämtern registriert ist, so sollte man nicht übersehen, daß jeden Monat ebenso viele offene Stellen neu gemeldet werden und ebenso viele Arbeitsvermittlungen getätigt werden. Dabei sollte man auch bedenken, daß ein Großteil der Arbeitslosen keine Qualifikation hat, während andererseits qualifizierte Kräfte immer noch gesucht werden.

Ein rechtshistorischer Vergleich

zeigt im übrigen, daß den deutschen Arbeitslosen zu allen Zeiten mehr zugemutet wurde als heute. Die westlichen Industriestaaten haben zum Teil strengere Maßstäbe der Zumutbarkeit als wir.

Mit diesem Instrument wird man zwar weder die Vollbeschäftigung herstellen noch das Kassendefizit in der Bundesanstalt für Arbeit beseitigen, noch den Unternehmern Gewinne oder Investitionsanreize geben können. Darum geht es auch nicht. Ziel ist allein, ein Stückchen mehr soziale Gerechtigkeit zwischen Beitragszahlern und Arbeitslosen zu realisieren und letztendlich ein Signal dafür zu setzen, daß derjenige, der nicht arbeiten will, am Ende nicht besser dastehen soll als jener, der sich redlich bemüht. Und gerade dieser Mentalität galt und gilt es, Einhalt zu gebieten.

Gerd Muhr

Eine einseitige Belastung der Arbeitslosen

Die einseitige Sparpolitik zu Lasten der Arbeitnehmer und insbesondere der Arbeitslosen hat einen neuen Höhepunkt erreicht. Mit den Stimmen der Arbeitgeber und der Mehrheit der öffentlichen Bank wurde am 16. März eine nicht vertretbare Verschärfung der Zumutbarkeit einer vom Arbeitslosen anzunehmenden Tätigkeit gegen den erbitterten Widerstand der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit beschlossen.

Der DGB hat nur mit Verständnislosigkeit und entschiedener Ablehnung zur Kenntnis genommen, daß das Bundeskabinett nach zweimaligen

Kehrtwendungen die verschärfte Zumutbarkeitsanordnung gegen die Proteste des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften schließlich doch gebilligt hat. Die gleichzeitig gegebenen Auflagen für einen Durchführungserlaß zur Umsetzung dieser Anordnung durch die Verwaltung der Bundesanstalt sind weder vom Verfahren noch von ihrer Praktikabilität her zu akzeptieren. Zum einen ist die Herausgabe von Durchführungserlassen Aufgabe der Verwaltung der Bundesanstalt. Soweit es sich um Erlasse von größerer Bedeutung handelt, ist der Vorstand einzuschalten. Bei einem Durchführungserlaß zur Umsetzung der Zumutbarkeitsanordnung

dürfte es sich ohne Zweifel um einen derartigen Fall von wesentlicher Bedeutung handeln, der mithin im Vorstand zu entscheiden wäre.

Die vom Bundesarbeitsminister vorgegebenen Inhalte eines solchen ergänzenden Durchführungserlasses beschränken sich weitgehend auf die Wiedergabe der bereits bestehenden Vermittlungsgrundsätze.

Danach soll erst dann eine Herabstufung Arbeitsloser zulässig sein, wenn alle Möglichkeiten der Vermittlung in eine Arbeit auf der bisherigen Qualifikationsstufe ausgeschöpft sind. Außerdem müsse festgestellt werden, ob für den Ar-

Die neue Zumutbarkeits-Regelung

Nach dem Arbeitsförderungsgesetz (§ 103 AFG) ist der Arbeitslose verpflichtet, jede *zumutbare* Beschäftigung anzunehmen. (Im Falle einer Weigerung tritt eine Sperrzeit nach § 119 AFG ein.) Bei der Zumutbarkeits-Regelung handelt es sich um eine *Generalklausel*, die der näheren Auslegung bedarf. Dazu wurde die Zumutbarkeits-Anordnung vom 3. 10. 1979 erlassen. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit hat gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter und von zwei Vertretern der öffentlichen Hand am 16. 3. 1982 eine Novellierung (und Verschärfung) der Zumutbarkeits-Regelung beschlossen, die am 15. April in Kraft trat. Durch die Übereinkunft des Bundeskabinetts vom 31. 3. 1982 wurde die grundsätzlich vorgesehene Herabstufung der Arbeitslosen etwas abgemildert, die übrigen Punkte blieben jedoch im wesentlichen unverändert.

Die wichtigsten Regelungen der Zumutbarkeits-Anordnung vom 16. 3. 1982 (in Klammern finden sich Hinweise auf die Bestimmungen der Regelung vom 3. 10. 1979) sind:

Allgemeines: Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die bisherige berufliche Tätigkeit, die abgeschlossene Ausbildung und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen, seine familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse, die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Lage und Entwicklung des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes sowie die regional unterschiedlichen wirtschaftlichen, strukturellen und sozialen Bedingungen (§ 1).
(1979: *im Grundsatz gleiche Regelungen.*)

Qualifikationsstufen: Jede Beschäftigung ist einer der fünf Qualifikationsstufen mit folgender Rangordnung zuzuordnen:

1. Hochschul- und Fachhochschulausbildung;
2. Aufstiegsfortbildung auf einer Fachschule oder in einer vergleichbaren Einrichtung;
3. Ausbildung in einem Ausbildungsberuf;
4. Anlernausbildung;
5. alle übrigen Beschäftigungen.

Der Ausbildung steht die langjährige Ausübung einer Beschäftigung gleich, die nach der Höhe des Arbeitsentgelts entsprechend zu bewerten ist.

(1979: *Generalklausel, Einzelfallbeurteilung unter Abwägung aller Umstände.*)

Nach dem Kabinettsbeschluß vom 31. 3. 1982 ist die Herabqualifizierung nur noch möglich, wenn die Arbeitsvermittlung trotz intensivster Vermittlungsbemühungen innerhalb einer Frist von drei Wochen keinen Arbeitssuchenden der unteren Qualitätsstufe finden konnte.

Dauer der Arbeitslosigkeit: Während der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit (in der Regel vier Monate, bei mehr als sechsjähriger Tätigkeit im Beruf sechs Monate) sind dem Arbeitslosen nur Beschäftigungen innerhalb seiner Qualifikationsstufe zumutbar (§ 9). Danach sind dem Arbeitslosen stufenweise (je vier Monate) auch Beschäftigungen der nächstniedrigen Qualifikationsstufe zumutbar (§ 12).
(1979: *Die Dauer der Arbeitslosigkeit hat auf die Beurteilung der Zumutbarkeit nur dann Einfluß, wenn vielseitige Vermittlungsbemühungen, eine den sozialen und beruflichen Verhältnissen entsprechende Arbeit zu finden, erfolglos blieben, die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen keine neuen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnete und in absehbarer Zeit keine günstigere Beschäftigung angeboten werden kann.*)

Zumutbar ist eine gegenüber der früheren beruflichen Tätigkeit des Arbeitslosen nur geringfügig ungünstigere Beschäftigung.

Unzumutbar ist eine Beschäftigung, die dem Arbeitslosen die Rückkehr in seine frühere Tätigkeit erheblich erschwert; wenn durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung eine der bisherigen Tätigkeit vergleichbare Wiedereingliederung des Arbeitslosen erwartet werden kann (§ 2) (1979: *im Grundsatz gleiche Regelung*); wenn die einschlägigen gesetzlichen oder tariflichen oder in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen über Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden; wenn nicht das tarifliche oder das ortsübliche Arbeitsentgelt gezahlt wird. *Unzumutbar* sind Teilzeitbeschäftigungen mit unregelmäßigen Arbeitszeiten, die eine ständige Arbeitsbereitschaft bedingen (§ 5).
(1979: *Generalklausel, Einzelfallbeurteilung unter Abwägung aller Umstände.*)

Zumutbar dagegen sind vorübergehende Beschäftigungen, die gegenüber der früheren beruflichen Tätigkeit nicht nur geringfügig ungünstiger sind und insgesamt nicht länger als 180 Kalendertage dauern; es sei denn, sie verzögern oder gefährden das Erlangen einer Dauerbeschäftigung (§ 2).

Tagespendeln: Bei Vollzeitarbeit und Teilzeitarbeit ab sechs Stunden täglich gelten Pendelzeiten bis zu zweieinhalb Stunden für Hin- und Rückfahrt als zumutbar; bei Teilzeitarbeit unter sechs Stunden bis zu zwei Stunden. Längere Pendelzeiten sind zumutbar, soweit sie bei vergleichbaren Arbeitnehmern in der Region üblich sind (§ 3).
(1979: *Generalklausel, Einzelfallbeurteilung nach Abwägung aller Umstände.*)

Wochenendpendeln/Umzug: Eine Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereiches ist von vornherein zumutbar, wenn überregionale Mobilität in dem angestrebten Beruf üblich ist oder eine besondere ungünstige Wohnlage eine Vermittlung im Tagespendelbereich von vornherein aussichtslos macht, wobei die familiären, gesundheitlichen und sonstigen persönlichen Umstände zu berücksichtigen sind (§ 4).
(1979: *Generalklausel, Einzelfallbeurteilung nach Abwägung aller Umstände.*)

Arbeitsentgelt: In der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit sind dem Arbeitslosen Beschäftigungen seiner Qualifikationsstufe zumutbar, deren Arbeitsentgelt 80 % des letzten Bruttoarbeitsentgelts erreicht (§ 10).

(1979: *Generalklausel, Einzelfallbeurteilung unter Abwägung aller Umstände.*)

Danach sind Beschäftigungen grundsätzlich zumutbar, deren Arbeitsentgelt wenigstens die Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe erreicht (§ 6).

(1979: *gleiche Regelung.*)

Beschäftigungen unter Tarif sind unzumutbar (§ 5).

(1979: *gleiche Regelung.*)

Teilzeitarbeit: Arbeitslosen, die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit wenigstens zehn Monate Teilzeitarbeit ausgeübt haben, ist in der ersten Zeit keine längere durchschnittliche Arbeitszeit zumutbar (§ 11).

(1979: *Arbeitslosen, die teilzeitbeschäftigt waren, ist eine Vollzeitbeschäftigung erst zumutbar, wenn innerhalb angemessener Zeit eine Vermittlung in eine Teilzeitbeschäftigung nicht möglich war.*)

Die Führung eines Haushaltes macht die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung unzumutbar, wenn ein aufsichtsbedürftiges Kind unter sechzehn Jahren oder eine pflegebedürftige Person zu betreuen ist (§ 7).

(1979: *Generalklausel, Einzelfallbeurteilung unter Abwägung aller Umstände.*)

beitsplatz der niedrigeren Stufe nicht innerhalb von drei Wochen ein Arbeitssuchender gefunden werden könne, der nach seiner Befähigung für diesen Platz in Frage käme.

Der DGB hat bereits deutlich gemacht, daß er hierin eine unzumutbare Verlagerung von Verantwortlichkeiten sieht, wenn jetzt den Beschäftigten in den Arbeitsämtern der „schwarze Peter“ dafür zugeschoben wird, eine unsoziale und arbeitsmarktpolitisch unsinnige Handhabung des in der Anordnung festgeschriebenen Herabqualifizierungsschemas zu vermeiden. Völlig offen ist nach wie vor, wer darüber entscheidet, ob und wann alle Möglichkeiten der Vermittlung in eine Arbeit auf der bisherigen Qualifikationsstufe ausgeschöpft sind. Darüber hinaus sind die Beschäftigten in den Vermittlungsabteilungen der Arbeitsämter bereits jetzt aufgrund der personellen Unterbesetzung und der gegen die Widerstände der Gewerkschaften eingeleiteten Umsetzung von Personal aus der Vermittlung in die Leistungsabteilungen derart überbelastet, daß sie kaum ausreichende aktive Vermittlungsbemühungen in allen Einzelfällen gewährleisten können.

Darüber hinaus kann es nur als schizophren bezeichnet werden, wenn durch die Rücknahme der bereits vom Bundeskabinett beschlossenen Meldepflicht von offenen Stellen ein notwendiges Instrument zur Arbeitsvermittlung verweigert wird, auf der anderen Seite jedoch der Herabqualifizierungsmechanismus für Arbeitslose in der Anordnung erhalten bleibt.

Der sozialpolitisch in höchstem Maße ungerechte und beschäftigungspolitisch unsinnige Abbau der dringend erforderlichen Arbeitsmarktpolitik und die einseitige Belastung der Arbeitslosen und abhän-

gig Beschäftigten mit den Auswirkungen der Beschäftigungskrise werden damit weiter fortgesetzt.

Eingeleitet wurde diese Entwicklung mit der pauschalen Diffamierung der Arbeitslosen, die schließlich zu der Verabschiedung des Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetzes mit einem erheblichen Abbau wesentlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Leistungen Ende vergangenen Jahres führte und jetzt in der Verschärfung des Zwangs für Arbeitslose, erheblich geringer qualifizierte und bezahlte Tätigkeiten anzunehmen, weiter fortgesetzt wurde.

Verstoß gegen das Grundgesetz

Wie die Arbeitnehmervertreter des Verwaltungsrates in einer öffentlichen Erklärung, die ausdrücklich vom DGB unterstützt wurde, deutlich gemacht haben, verstößt diese Verschärfung der Zumutbarkeitsanordnung nicht nur gegen das Arbeitsförderungsgesetz, sondern auch gegen das Grundgesetz:

□ Das Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz vom Dezember 1981 hat lediglich den Auftrag erteilt, die Konkretisierung der Zumutbarkeit vorzunehmen und die zwingende Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und beruflichen Rehabilitation zusätzlich aufzunehmen. Ein Gesetzauftrag zur Verschärfung des Zwangs für Arbeitslose, gravierende berufliche und einkommensmäßige Verschlechterungen hinzunehmen, besteht nicht. Darüber hinaus verletzt die neue Anordnung die grundlegenden Zielsetzungen des Arbeitsförderungsgesetzes, die auch durch das Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz nicht verändert wurden, vor allem den Auftrag, „unterwertige Beschäftigung“ zu verhindern und „nachteilige Folgen, die sich für die Erwerbstätigen aus

der technischen Entwicklung oder aus wirtschaftlichen Strukturwandlungen ergeben können“, zu vermeiden, auszugleichen oder zu beseitigen.

□ Die neue Anordnung stellt eine Verletzung des Grundgesetzes dar, weil die Arbeitslosenversicherung nicht zur beliebigen Disposition des Gesetzgebers oder der Verwaltung steht. Mit ihr wird der sozialstaatliche Auftrag verwirklicht, den Arbeitnehmern ihr Grundrecht der Berufsfreiheit auch für den Fall der Arbeitslosigkeit soweit wie möglich – zumindest im Sinne eines Schutzes der beruflichen Qualifikation – zu gewährleisten.

Forderungen an die Gesellschaft

Weitere Opfer können daher von dem Arbeitslosen nur verlangt werden, wenn die Gesellschaft alles ihr Mögliche getan hat, um dem Risiko der Arbeitslosigkeit zu begegnen.

Dies erfordert:

□ von den Arbeitsämtern nachhaltige und nachweisbare Vermittlungsbemühungen und Qualifikationsangebote an jeden einzelnen Arbeitslosen, was sie infolge der personellen Unterbesetzung und des gravierenden Mangels an Arbeitsstellen kaum erfüllen können;

□ von den Arbeitgebern die vollständige Meldung aller offenen Stellen und damit Aufgabe des Widerstandes gegen die Einführung der Meldepflicht für Arbeits- und Ausbildungsstellen, die bereits im Arbeitsförderungsgesetz vorgesehen ist, sowie den Abbau von Überstunden, die Änderung der Einstellungspraxis und die Verbesserung des Qualifikationsniveaus durch betriebliche Bildungsmaßnahmen;

□ von der Gesellschaft eine wirksame Beschäftigungspolitik und die sozial ausgewogene Verteilung der

finanziellen Lasten – insbesondere durch die Einführung einer Ergänzungsabgabe und einer Arbeitsmarktabgabe für alle am Erwerbsleben Beteiligten sowie durch die sofortige Erhöhung der Bundeszuschüsse zur Sicherung der finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit der Bundesanstalt.

Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann dem Arbeitslosen kein Verzicht auf sein Grundrecht der Berufsfreiheit bzw. seiner Versicherungsleistungen zugemutet werden.

Gegen eine derartige Verschärfung der Zumutbarkeitsanordnung spricht schon allein die Entwicklung des Arbeitsmarktes, insbesondere:

- das Verhältnis von beinahe 2 Millionen Arbeitslosen zu etwa 130 000 gemeldeten offenen Stellen;
- die seit Jahren außergewöhnlich niedrige Zahl der Sperrzeiten wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit trotz eines hierzu vorhandenen rechtlichen Instrumentariums;

die aus der Analyse des Arbeitsmarktes erkennbare hohe Bereitschaft der Arbeitslosen zur Mobilität; und

die zunehmende Unfähigkeit der Bundesanstalt, ihren Arbeitsvermittlungs- und Arbeitsförderungsauftrag zu erfüllen bei gleichzeitiger Reduzierung ihres arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums.

Folgen der Verschärfung

Die Folgen der vorgesehenen Verschärfung der Zumutbarkeitsanordnung werden sein:

- Arbeitnehmer werden bereits nach vier Monaten Arbeitslosigkeit zum sozialen Abstieg gezwungen.
- Das grobe Fünf-Stufen-Raster beruflicher Qualifikationsstufen geht völlig an der Wirklichkeit vorbei: Individuelle und betriebspezifische Qualifikation der Arbeitnehmer werden übergangen.
- Im Extremfall kann die Bundesanstalt für Arbeit einen einzigen Arbeitsplatz dazu benutzen, eine unbestimmte Anzahl höherqualifizierter Arbeitsloser um die ihnen zuste-

henden Leistungen zu bringen und auf die Sozialhilfe zu verweisen.

Auf diese Weise wird ein gnadenloser Verdrängungswettbewerb einsetzen. Die aus den höheren Qualifikationsstufen herabgezwungenen Arbeitnehmer werden denjenigen mit den niedrigeren Qualifikationen die wenigen Arbeitsplätze wegnehmen.

Teilzeitarbeitslose können durch Angebote von Vollzeit Arbeitsplätzen, die für sie zum Beispiel aus familiären Gründen nicht akzeptabel sind, völlig aus dem Kreis der Leistungsempfänger verdrängt werden.

Die Arbeitgeber erhalten durch die Dienststellen der Bundesanstalt öffentliche Unterstützung für Lohnabbau und Leistungsdruck.

Die Proteste der Gewerkschaften und Arbeitnehmer in den vergangenen Wochen gegen die Verschärfung der Zumutbarkeitsregelungen haben bereits deutlich werden lassen, daß ein derartiger weiterer Opfergang der Arbeitslosen und Beschäftigten nicht widerstandslos hingenommen wird.

WELTKONJUNKTUR DIENST

Jahresbezugspreis
DM 80,—
ISSN 0342-6335

Der Vierteljahresbericht, der von der Konjunkturabteilung des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg erarbeitet wird, analysiert und prognostiziert die wirtschaftliche Entwicklung in den wichtigsten westlichen Industrienationen sowie auf den Weltrohstoffmärkten.

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG